

# Stellungnahme

ZUM GESETZENTWURF DER LANDESREGIERUNG  
- Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes -



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT  
11/1289

anlässlich der Öffentlichen Anhörung  
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales  
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
am 12. Februar 1992  
im Landtag Nordrhein-Westfalen

Den Fragen der Abgeordneten stehen zur Verfügung:

Klaus Herden, Mitglied der Dortmunder Selbsthilfe  
seit 11 Jahren entmündigt und vom Gesetz betroffen

Rolf Baader, Mitglied der Dortmunder Selbsthilfe  
Verfasser der Stellungnahme

### Zu den Fragen 3 ff.:

Das Betreuungsgesetz des Bundes hat das erklärte Ziel, das Elend amtlicher Massenvormundschaften abzuschaffen und endlich hilfsbedürftigen Menschen eine die Menschenwürde nicht verletzende EINZELbetreuung zu verschaffen. Dazu der Bundesjustizminister in einer Information zum Betreuungsgesetz vom 1. Februar 1991: "Zum Betreuer ist möglichst eine Einzelperson zu bestellen, nur ausnahmsweise ein Verein oder eine Behörde." (S.6)

Im Gesetzentwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung zum Ausführungsgesetz ist das Ziel, die alten Vormundschaften durch Einzelbetreuung zu ersetzen, von vornherein stillschweigend zugunsten von Betreuungsvereinen aufgegeben. So wird die Zielsetzung des neuen BtG unterlaufen und verfälscht.

Selbstverständlich wissen auch wir, daß nicht von heute auf morgen sämtliche Massenvormundschaften durch Einzelbetreuung abzulösen sind. Vermutlich wird es auch nicht zu schaffen sein, jemals allen bisher unter Vormundschaft stehenden Hilfsbedürftigen die Betreuung durch Einzelpersonen zu gewähren. Im Entwurf der Landesregierung zum Ausführungsgesetz verzichteten die Verfasser aber schon im Vorfeld auf jeden Versuch, die Einzelbetreuung zu fördern, zugunsten der Betreuungsvereine. Das widerspricht dem BtG.

Woher die vielen Betreuer kommen sollen, wenn doch bisher kaum jemand bereit war, eine Vormundschaft zu übernehmen? Von einer gesetzlichen Verpflichtung wie bei Schöffem bis zu Steuererleichterungen und finanziellen Anreizen wäre da mancherlei vorstellbar. Man muß nur in diese Richtung denken wollen. Wenn es um Diätenerhöhungen und Erweiterung ihrer Pfründe geht, entwickeln die Damen und Herren Abgeordneten doch auch regelmäßig eine üppige Fantasie...

Oder statt Millionen für öde Vierfarb-Hochglanz-Reklameprospekte zu verpulvern, die sowieso kein Bürger liest, könnten die Landesregierung und die Parteien ja mal eine landesweite Werbekampagne starten, um möglichst viele Menschen als neue Betreuer zu gewinnen. Das wäre doch eine Überraschung für die parteiverdrossenen Bürger. Denn wenn es ein Feld gibt, auf dem Öffentlichkeit erst herzustellen wäre und noch viel Aufklärungsarbeit nottut, dann dieses.

Würde die Einzelbetreuung entsprechend dem Stellenwert im BtG gefördert, wären die Betreuungsvereine eine sinnvolle Ergänzung. Auf sich allein gestellt, wie im Ausführungsgesetzentwurf vorgesehen, werden die Vereine sehr schnell zu Massenabfertigungsanlagen herunterkommen. Eine Entwicklung droht, bei der sehr zu bezweifeln ist, ob sie für die ehemals Entmündigten eine Verbesserung darstellen wird. Bei den alten - schlechten - Amtsvormundschaften konnten die Vormünder, wenn sie sich etwas zuschulden kommen ließen, wenigstens als Beamte zur Rechenschaft gezogen werden.

### Zu den Fragen 12 und 13:

Frage 12 ist mit einem schlichten NEIN zu beantworten. Und wie wird Frage 13 beurteilt? Eine Förderung, die von einer freiwilligen Landesleistung außerhalb des Gesetzes über Förderrichtlinien abhängt, verdient das Prädikat Feigenblatt. Hier wird sehr plastisch der Stellenwert verdeutlicht, den die Verfasser des Gesetzentwurfs der ehrenamtlichen Betreuung einräumen.

## Zu Frage 5 und § 1,2 im Ausführungsgesetzentwurf

Wer betreut die Betreuungsvereine? Die Verfasser des Gesetzentwurfs schlagen als Kontrollinstanz die Landschaftsverbände vor, denen der Titel Landesbetreuungsamt verliehen werden soll. Hier soll der Bock zum Gärtner gemacht werden.

Die Dortmunder Selbsthilfe verfügt über eine langjährige Erfahrung, wie der Landschaftsverband mit entmündigten Menschen in seinen Irrenanstalten umgeht und wie er seine Aufsichtspflicht wahrnimmt, wenn er Kontrollbehörde Einrichtungen gegenüber ist, die ihrerseits solche Menschen betreuen.

Wir erinnern an die lange Kette der Skandale in den Anstalten der Landschaftsverbände: die Liste der dort an entmündigten Patienten begangenen Straftaten reicht vom gerichtlich festgestellten Medikamentenmißbrauch, Körperverletzung durch Prügel, Verletzung der Aufsichtspflicht mit Todesfolge - fahrlässige Tötung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung durch Zwangssterilisation. Die von uns und andern Selbsthilfen angeprangerten Mißstände in der Anstalt Eickelborn werden inzwischen von der Anstaltsleitung offen zugegeben, allerdings garniert mit der Behauptung, es habe sich durch Umstrukturierung und Reform in den letzten Jahren doch sehr viel gebessert. Daran melden wir Zweifel an, denn ausgerechnet in der Vorzeige-Reformanstalt des LWL, in Gütersloh, konnte es noch letztes Jahr geschehen, daß ein Pfleger Patienten gleich reihenweise zu Tode spritzte und der Anstaltsleiter Dörner, eine bundesweit bekannte Koryphäe der Psychiatrie, versuchte dies zu vertuschen.

In den Anstalten des Landschaftsverbandes Rheinland ging es mindestens genauso schlimm zu. Die Anstalt Brauweiler wurde geschlossen, nachdem sich mehrere Patienten bei Fluchtversuchen zu Tode gestürzt hatten und eine Patientin durch Medikamentenvergiftung zu Tode gekommen war. Der Anstaltsdirektor war ein notorischer Süßer, den der LVR erst fallen ließ, als seine Verhaftung unmittelbar bevorstand. Der Gipfel des Skandals war erreicht, als sich der in U-Haft befindliche Direktor selber die Unzurechnungsfähigkeit attestieren ließ. In Düren verbrannten sich zwei Patienten in ihren käfigartigen Zellen. In Bonn kam es zu einer Serie von Unfällen mit Todesfolge; der Leiter, ein Professor wie Dörner in Gütersloh mußte gehen.

Ja, wir wissen, daß diese Ereignisse zum Teil über ein Jahrzehnt zurückliegen. Aber keinen dieser himmelschreienden Skandal haben die Landschaftsverbände damals aus eigenem Antrieb abgestellt. Immer erst nach den öffentlichen Protesten der Selbsthilfen änderte sich etwas. Deshalb bezweifeln wir auch, ob die zaghaften Reformansätze in den Anstalten der Landschaftsverbände von Dauer sein werden. Denn die Landschaftsverbände und ihre alten, völlig undemokratischen Strukturen bestehen unverändert weiter.

Die Befassung der Landschaftsverbände in ihren Anstalten mit hilflosen, entmündigten Menschen gehört zu den düstersten Kapiteln bundesdeutscher Geschichte. Wie steht es nun mit den Landschaftsverbänden als Kontrollorganen und Aufsichtsbehörden? Auch da hat die Dortmunder Selbsthilfe wertvolle repräsentative Erfahrungen sammeln können. Jahrelang haben wir den Landschaftsverband Westfalen-Lippe vor den kriminellen Machenschaften des Sozialwerks St. Georg gewarnt, einer Anstalts- und Pflegeheimkette in Westfalen, wo bis zu 3.000 entmündigte Menschen untergebracht waren. Über 500.000.000 Mark an Pflege- und andern Geldern ließ der LWL nach St. Georg fließen. Für irgendeine Kontrolle fühlte sich der zuständige Dezernent Bruch und der Landesdirektor Neseke aber nicht zuständig, wie man uns immer wieder höhnisch mitteilte. Erst als die ganze Chef-Etage von St. Georg im Knast saß, gestand man kleinlaut, einen sogenannten Pflegevertrag, der den LWL zur Kontrolle von St. Georg berechtigte, habe man soeben wiedergefunden; er sei „verlegt“ gewesen. Weder der inzwischen pensionierte Landesdirektor Neseke noch der weiter amtierende Sozialdezernent Bruch sind übrigens dienstlich zur Rechenschaft gezogen worden. Trotz ihrer tiefen Verstrickung in den Skandal durften sie weitermachen, als sei nichts gewesen.

Dr. Manfred Scholle scheint sich dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe dadurch als neuer Landesdirektor empfohlen zu haben, daß er erst nach 2 Jahren auf die skandalösen Mißstände im Dortmunder Altenheim Bertholdshof reagierte. Wir hatten ihn als Dortmunder Sozialdezernenten immer wieder auf das grauenhafte Los der dort zusammengepferchten alten Leute hingewiesen. Erst als der Skandal um das Altersheim zu einem Stolperstein für seine Karriere zu werden drohte, handelte Scholle auf seine Weise:

Statt dem Eigentümer die Betriebserlaubnis zu entziehen, wurde das Heim für viele Millionen gemietet. Jetzt kann sich Scholles Nachfolger mit dem Problem herumärgern.

Und auch hiernach ist der Forderung, die Landschaftsverbände abzuschaffen oder ihnen wenigstens die Zuständigkeit für hilflose und entmündigte Menschen zu entziehen, selbstverständlich nicht stattgegeben worden. Und jetzt sollen dieselben Landschaftsverbände, die ihre Unfähigkeit zur Betreuung hilfsbedürftiger Menschen und als Aufsichtsbehörde bei dieser Betreuung in so vielfältiger Weise bewiesen haben, als „Landesbetreuungsamt“ munter weitermachen? Dies ist

- eine Katastrophe für die Menschen, die betreut werden sollen;
- ein Bankrott ab ovo für das BtG und das nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz;
- ein offener Widerspruch im Gesetzentwurf, dessen Verfasser ansonsten streng darauf achten, Betreuung und Kontrolle der Betreuung voneinander zu trennen. (Nach diesem Gesetzentwurf wird also der Landschaftsverband, in dessen Anstalten die von den Betreuungsvereinen betreuten Menschen sitzen, für die Kontrolle derselben Vereine zuständig sein.)
- ein Widerspruch zum Grundsatz der gemeindenahen Versorgung und Betreuung Behinderter, wenn die Betreuungsvereine fern vom Wirkungsort akkreditiert und finanziert werden.

Auf S. 16 des Gesetzentwurfs stellen die Verfasser ausdrücklich fest, daß die Einsetzung der Landschaftsverbände als Landesbetreuungsämter nicht der bisherigen Rechtslage entspricht. Mit der Verordnung von 1979 war den Landschaftsverbänden die Zuständigkeit bei Vormund- und Pflegschaften genommen worden. Damit setzte sich in Nordrhein-Westfalen die Tendenz, die mit der Abschaffung der dem Landschaftsverband obliegenden Fürsorgeerziehung (FE) begonnen hatte, fort, dem Landschaftsverband die Zuständigkeit für menschliche Schicksale mehr und mehr zu entziehen. 1982 kam dann eine Kommission unter dem schlanken Titel

Projektgruppe „Landschaftsverbände“ beim Innenminister des Landes NW  
 Innenminister IIIA 3  
 Zuständigkeitsbericht Landschaftsverbände  
 Funktionalreform Zuständigkeitsverteilung Landschaftsverbände / Kreisfreie Städte /  
 Kreise / Kreisangehörige Gemeinden / Regierungspräsidenten  
 Düsseldorf 1982

zu dem Schluß, daß es richtig sei, den Landschaftsverbänden auch die finanzielle Zuständigkeit bei pflegebedürftigen Menschen zu entziehen, um die ambulante Betreuung zu fördern und Heimeinweisungen zu vermeiden.

Schon diesen letzten Vorschlag konnte die Lobby der Landschaftsverbände kippen - sind doch bei einer weiteren Verminderung der sozialen Aufgaben Etatkürzungen bei den Landschaftsverbänden unumgänglich und damit auch die Pfründe der Lobbyisten in Gefahr. Nunmehr, im Jahr 1992, scheint diesen Damen und Herren die Zeit gekommen, auch bei den Landschaftsverbänden eine Wende herbeizuführen. Erstmals soll die soziale Zuständigkeit nicht weiter eingeschränkt, sondern wieder ausgedehnt werden.

Die Einsetzung der Landschaftsverbände als Landesbetreuungsämter widerspricht völlig dem Geist des BtG. Dort ist beabsichtigt, auch mehr oder weniger hilflosen Menschen nur das gerade Notwendigste an Einschränkungen ihres Rechts auf Selbstbestimmung zuzumuten. Hier, im Gesetzentwurf, soll dieselbe Behörde ihre Betreuer überwachen, die die Betreuten in ihren Anstalten einschließt. Dies wäre wegen der Interessenkollision selbst dann bedenklich, wenn die Landschaftsverbände in der Vergangenheit auf diesem Gebiet nicht derart versagt hätten.

Da außerdem die Finanzierung der Betreuungsvereine bisher nicht ausreichend gesichert ist, befürchten wir, daß die Landschaftsverbände über kurz oder lang als Geldgeber der Betreuungsvereine noch mehr Macht und Einflußmöglichkeiten an sich ziehen werden.

Schon 1979 wurde in einem Gerichtsurteil befunden:

„Die Kontrolle und Aufsichtsstruktur des Landschaftsverbands Rheinland über die Landeskrankenhäuser ist verfassungsmäßig bedenklich.“

Dasselbe gilt 1992 bei den Betreuungsvereinen.

## Was in diesem Gesetzentwurf fehlt

Dem Ausführungsgesetz obliegt es, das BtG praktisch umzusetzen. Das neue deutsche Betreuungsgesetz ist in weiten Teilen inspiriert von einem demokratischen Geist, der die Menschenrechte auch noch den hilflosesten und beschränktesten Menschen in unserm Land garantieren will. Bei der Umsetzung dieser - mit Ausnahme der sehr bedenklichen Regelung der Zwangssterilisierung - menschenfreundlichen Paragrafen ist dann allerdings eine ähnliche Haltung gefordert.

An der hapert es bei den Verfassern des Ausführungsgesetzes. Zunächst seufzen sie zweimal erleichtert: "Kosten - Land: keine, Kommunen: keine". Als dann gehen sie zur bürokratischen Tagesordnung über. Wie denn in einer Zeit zunehmender gesellschaftlicher Verrohung der menschenfreundliche Geist des BtG umgesetzt werden soll, daran verschwenden sie keinen Gedanken.

Bei dem langjährigen Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen, begangen an den Betroffenen des neuen Betreuungsgesetzes, haben wir immer wieder feststellen können, daß zunächst mal eine Öffentlichkeit für diese Problematik hergestellt werden muß. Die meisten der von uns aufgedeckten Straftaten wären gar nicht erst begangen worden, hätten die Täter sich beobachtet gefühlt. Das Feld, auf dem Heime und Anstalten wachsen und das Elend der Entmündigten gedeiht, ist gesellschaftlich tabuiert und wird von uns allen gern aus dem Blick verdrängt.

Unbehagen bereitet uns die Regelung der Zwangssterilisierung im BtG. Hier hätten wir uns von den Verfassern des Ausführungsgesetzes die Verankerung weiterer Kontrollen gewünscht, um dem Mißbrauch des BtG vorzubeugen. In der Informationsschrift des Bundesjustizministers vom Februar 91 zum BtG heißt es zum geltenden Recht (S. 9):

"Es ist gekennzeichnet durch eine Grauzone, in der ohne gerichtliche Kontrolle Sterilisationen, auch minderjähriger, geistig Behinderter - nach Schätzungen mindestens 1000 pro Jahr - vorgenommen werden."

In Wirklichkeit bestand nicht nur eine Grauzone, sondern es gab haufenweise widerrechtliche Sterilisationen, die nur niemand verfolgen mochte. Bei einer zum damaligen Zeitpunkt entmündigten jungen Frau, die aus dem schon erwähnten "Sozialwerk St. Georg" zur Dortmunder Selbsthilfe geflohen war, hatte der Vertragsarzt ohne das Wissen der Betroffenen und des Vormunds eine Sterilisierung veranlaßt. Das war auch schon damals eine Straftat, aber herausgekommen ist das Ganze nur, weil der Frauenarzt, der sie später untersuchte, seine Hauptaufgabe nicht darin sah, die Herren Kollegen vor Verfolgung zu schützen, sondern seiner Patientin die Unterlagen aushändigte. Der Operateur wurde zu einer hohen Geldstrafe verurteilt und mußte der jungen Frau später noch Schmerzensgeld zahlen, der St.-Georgsarzt war der irdischen Gerechtigkeit inzwischen durch Tod entzogen.

In andern Fällen von widerrechtlicher Zwangssterilisierung kam es nicht zur Anklage, weil die Beweise nicht so lückenlos waren. Dies alles geschah zu einer Zeit, als die Massenmorde an geistig Behinderten in der Nazizeit noch nicht so lange zurücklagen und die Schamschwelle noch höher war.

Mit Behinderteninitiativen aus der ganzen Bundesrepublik befürchten wir, daß in einer Zeit, wo von der Eugenik durch Gentechnologie bis zur Euthanasie durch Sterbehilfe der alte Nazi-Geist wieder auflebt, die gutgemeinte Regelung der Sterilisation im BtG als Türöffner für eine Entwicklung wirkt, an deren Ende neue Verbrechen an "betreuten" Menschen begangen werden. Daher die Forderung nach noch genaueren Kontrollen bei der Sterilisierung von Behinderten.

Bei den Kampagnen der Dortmunder Selbsthilfe ist die Anteilnahme bis dahin unbeteiligter Bürger am Schicksal der Ärmsten und Schwächsten durchaus gewachsen. Gesetze sind aber immer nur so gut, wie die Menschen, die sie anwenden. Und da sind wir immer wieder auf ein aggressives Desinteresse und einen äußerst zähen Widerstand der zuständigen Ämter gestoßen. Wir haben erlebt, wie hilfsbereite und mutige Menschen als Einzelkämpfer entmutigt wurden. Wie Behörden sich einfach weigern konnten, ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, weil geistig Behinderte sich nicht wehren können.

Im Planungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen gibt es seit Mitte der 70er Jahre für die Bürger von der Bürgeranhörung über die Pflicht der Gemeinden zur Offenlegung der Pläne bis zu den Einspruchsmöglichkeiten die Chance, Einfluß zu nehmen auf die Gestaltung ihrer Umwelt. Und sie nutzen sie auch, häufig zum Verdruß der Behörden. Die Demokratie in NRW ist dadurch gestärkt worden.

Die Verfasser des Ausführungsgesetzes haben Vergleichbares unterlassen. Sie stärken lieber die Macht der Landschaftsverbände, - verklausuliert, versteht sich, so daß es beinah niemand merkt. Die Demokratie stärken sie nicht.